

ERGEBNISSE UND BESCHLÜSSE

der 33. Sitzung der Versammlung der MSA **in ihrer 5. Amtsperiode (2015 bis 2021)**

am 05. Februar 2020
(beschlussfähig)

1. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen beim Veranstalter TV Halle

Die Versammlung beschließt die Genehmigung der angezeigten mittelbaren Beteiligungsänderungen beim Veranstalter TV Halle Fernsehgesellschaft mbH durch den Verkauf der Mehrheitsgesellschafterin Mitteldeutsche Zeitungsgruppe GmbH & Co. KG an die Bauer Media Group, Hamburg.

2. Verlängerung der Anerkennungen als förderwürdige Trägervereine: Offener Kanal Magdeburg e.V. - Offener Kanal Merseburg-Querfurt e.V. Offener Kanal Salzwedel e.V. - Offener Kanal Stendal e.V. Offener Kanal Wernigerode e.V.

Die Versammlung beschließt die Verlängerungen der Anerkennung der vorgenannten Offenen Kanäle als förderwürdige Trägervereine um zwei weitere Jahre bis zum 31.01.2022.

3. Antrag der BLK online TV UG, Hohenmölsen auf Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung des kommerziellen regionalen Fernsehprogramms „BLK-TV“

Die Versammlung beschließt die Verlängerung der Zulassung der BLK online TV UG, Hohenmölsen zur Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Fernsehprogramms im Verbreitungsgebiet der Reichweite der Kabelanlagen in den Städten und Gemeinden Hohenmölsen, Granschütz, Tagewerben, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Freyburg, Nebra, Laucha, Bad Bibra und Eckartsberga für weitere zehn Jahre, bis zum 12.01.2030.

4. Antrag auf Verlängerung der Zulassung des kommerziellen lokalen Fernsehprogramms „TV Ditfurt“

Die Versammlung beschließt, die Zulassung zur Veranstaltung des kommerziellen lokalen Fernsehprogramms TV Ditfurt für eine Dauer von zehn Jahren bis zum 31.01.2030 zu verlängern. Als Verbreitungsgebiet wird die Gemeinde Ditfurt festgelegt.

5. Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Einrichtungsrundfunk (Hörfunk) - Gartenanlagen „Frohsinn“ und „Immergrün“ in Zeitz

Die Versammlung beschließt, die Zulassung zur Veranstaltung von Einrichtungsrundfunk (Hörfunk) auf dem Gebiet der Gartenanlagen „Frohsinn“ und „Immergrün“ in 06712 Zeitz für eine Dauer von drei Jahren zu erteilen. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit einer entsprechenden UKW-Frequenz kann die terrestrische Verbreitung des Programms auf dem zugelassenen Gebiet über UKW erfolgen. Der Veranstalter hat zwecks Verfügbarkeit und Nutzung einer UKW-Frequenz das Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur herzustellen. Das Ergebnis ist der Medienanstalt Sachsen-Anhalt vor Aufnahme des Sendebetriebs anzuzeigen.